

Statuten



1 Name / Sitz und Zweck

1.1 Name

1.2 Sitz

1.3 Zweck

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

2.2 Beginn der Mitgliedschaft

2.3 Rechte der Mitglieder

2.4 Pflichten der Mitglieder

2.5 Ende der Mitgliedschaft

3 Organisation

3.1 Organe

3.2 Generalversammlung

3.3 Vorstand

3.4 Revisionsstelle

4 Finanzen

4.1 Einnahmen

4.2 Haftung

4.3 Geschäftsjahr

5 Ethik/Doping

6 Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken

6.1 Interessenskonflikte

6.2 Annahme von Geschenken

7 Fusion, Auflösung, Liquidation

7.1 Fusion, Auflösung

7.2 Liquidation

8 Schlussbestimmungen

8.1 Statutenänderung

8.2 Inkrafttreten

9 Übergangsbestimmungen

1. Name / Sitz und Zweck

1.1 Name

- § 1 Unter dem Namen «Regionalverband Bern Tennis» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).
- § 2 Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

1.2 Sitz

- § 3 Der Sitz des Regionalverbandes befindet sich am Wohnsitz seines Präsidenten.

1.3 Zweck

- § 4 Der Regionalverband bezweckt:
- die Pflege und die Förderung des Tennis- und Padelports (Racketsport) im Gebiet des Regionalverbandes Bern Tennis
 - die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit, Swiss Tennis und anderen Sportverbänden
 - die Förderung von Tennis als Leistungs- und Breitensport
 - die Förderung des Nachwuchses im Rahmen des Nachwuchsförderungskonzeptes von Swiss Tennis
 - die Unterstützung der Zielsetzungen und Bestrebungen von Swiss Tennis
 - die Unterstützung der angeschlossenen Clubs und Center

Bern Tennis ist Mitglied von Swiss Tennis. Die Statuten und Reglemente des Internationalen Tennisverbandes (ITF) sowie von Swiss Tennis und seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für Bern Tennis und dessen Mitglieder verbindlich.

Bern Tennis betreibt fairen Sport und enthält sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgt die entsprechenden Vorschriften von Swiss Tennis sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

- § 5 Mitglieder des Regionalverbandes sind Clubs und Centers, die Tennis und/oder Padel (Racketsport) anbieten und ihren Sitz oder Standort im Zuständigkeitsgebiet von Bern Tennis haben. Über Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung.
- § 6 Die Mitgliedschaft im Regionalverband ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei Swiss Tennis möglich. Die Swiss Tennis-Statuten sind sinngemäss anwendbar.

2.2 Beginn der Mitgliedschaft

- § 7 Wer Mitglied werden will, stellt unter Beilage der Statuten ein schriftliches Aufnahmege-such an den Vorstand des Regionalverbandes.
- § 8 Stimmt der Vorstand der Aufnahme zu, ersucht er Swiss Tennis um Genehmigung. Die Mit-gliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch Swiss Tennis.

2.3 Rechte der Mitglieder

- § 9 Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente des Regionalverbandes. Sie sind berechtigt, dessen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der ein-schlägigen Vorschriften an dessen Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

2.4 Pflichten der Mitglieder

- § 10 Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Reglemente einzuhalten sowie Beschlüsse und Weisungen der Organe des Regionalverbandes zu befolgen. Die Mitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der ITF, von Swiss Tennis sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic.
- § 11 Sie sind gehalten, dem Regionalverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Plätze in vertretbarem Rahmen nach Absprache zur Verfügung zu stellen.

2.5 Ende der Mitgliedschaft

- § 12 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.
- § 13 Austritte sind nur auf Ende eines laufenden Rechnungsjahres möglich. Sie sind bis spätestens am 31. Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- § 14 Löst sich ein Mitglied auf, erlischt die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Auflösung.
- § 15 Ein Ausschluss kann aus wichtigen Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Aus-schluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.
- § 16 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Regionalverbandes.

3. Organisation

3.1 Organe

§ 17 Die Organe des Regionalverbandes sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

3.2 Generalversammlung

Stellung und Zusammensetzung

§ 18 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

Stimmrecht und Stellvertretung

§ 19 Jedes Mitglied kann sich durch beliebig viele Delegierte vertreten lassen, die jedoch nur ihren eigenen Club vertreten dürfen. Jedes Mitglied besitzt ungeachtet der Anzahl Delegierter nur eine Stimme. Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Regionalverband nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 20 Vorstandsmitglieder des Regionalverbandes sind nicht stimmberechtigt und können keinen Club vertreten.

Befugnisse

§ 21 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle (ein Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor), der Delegierten für die Delegiertenversammlung von Swiss Tennis und deren Stellvertreter gemäss der Statuten von Swiss Tennis für jeweils 4 Jahre
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Reglementen
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern

Antragsrecht

§ 22 Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Generalversammlung. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Einberufung, Vorsitz, Protokoll

- § 23 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- § 24 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt; sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstands oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.
- § 25 Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.
- § 26 Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- § 27 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle von Swiss Tennis zuzustellen ist.

Beschlüsse, Wahlen

- § 28 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- § 29 Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- § 30 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

3.3 Vorstand

Stellung und Zusammensetzung

- § 31 Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan. Er setzt sich aus dem Präsidenten und 2 bis 6 Mitgliedern zusammen. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen [mindestens zu je 30%] vertreten sein. Ämterkumulation ist möglich, wobei jedoch stets darauf zu achten ist, dass bei der Amtsausübung kein Interessenkonflikt entsteht.
- § 32 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amtsdauer

- § 33 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt max. 16 Jahre.
- § 34 Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.

Einberufung, Vorsitz, Protokoll

- § 35 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.
- § 36 Eine Vorstandssitzung ist ferner auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durchzuführen.
- § 37 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Befugnisse, Aufgaben

- § 38 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- § 39 Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - Vertretung des Regionalverbandes gegenüber der Öffentlichkeit
 - Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften
 - Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - Vergabe von bestimmten Aufgaben an externe Stellen
- § 40 Erteilung der Befugnis zur rechtverbindlichen Unterschrift für Bern Tennis und Festlegung der Art der Zeichnung.

Beschlüsse, Wahlen

- § 41 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- § 42 Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.4 Revisionsstelle

Aufgaben

- § 43 Die Revisionsstelle prüft die Erfolgsrechnung sowie die Bilanz, erstattet der Generalversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht und stellt einen entsprechenden Antrag. Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- § 44 Die Revisionsstelle darf nicht dem Vorstand angehören.

Amtsdauer

- § 45 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen

§ 46 Die Einnahmen des Regionalverbandes bestehen mehrheitlich aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Beiträgen aus dem Lotterie- und Sportfonds des Kantons Bern
- Beiträgen von Swiss Tennis
- Einnahmen von Sponsoren
- Allfälligen Einnahmen aus sportlichen oder anderen Veranstaltungen

§ 47 Die Generalversammlung legt jährlich den Mitgliederbeitrag fest, der sich nach der Anzahl bestehender Tennisplätze pro Mitglied bemisst. Eine Meldung zur Änderung Anzahl Plätze erfolgt jeweils bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres an den Vorstand.

4.2 Haftung

§ 48 Für die Verbindlichkeiten des Regionalverbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen.

§ 49 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.3 Geschäftsjahr

§ 50 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

5. Ethik / Doping

§ 51 Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der Regionalverband Bern Tennis und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping- oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

6. Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken

6.1 Interessenskonflikte

§ 52 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

6.2 Annahme von Geschenken

§ 53 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

7. Fusion, Auflösung, Liquidation

7.1 Fusion, Auflösung

§ 54 Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können, unter Vorbehalt der Statuten von Swiss Tennis, die Fusion des Regionalverbandes mit einem anderen Regionalverband, seine Auflösung oder die Änderung des Zwecks beantragen.

§ 55 Die Generalversammlung, die über diesen Antrag entscheidet, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Eine Gutheissung des Antrags bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 56 Erfolgt die Auflösung des Regionalverbandes ausschliesslich wegen einer durch Swiss Tennis beschlossenen Strukturänderung, so tritt die Auflösung mit der Statutenänderung von Swiss Tennis in Kraft.

7.2 Liquidation

§ 57 Ist die Auflösung des Regionalverbandes beschlossen, so wählt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.

§ 58 Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist an die Mitglieder, gemäss den im letzten Geschäftsjahr abgerechneten Platzgebühren, zu verteilen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Statutenänderungen

- § 59 Diese Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- § 60 Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung mit dem beantragten neuen Text angekündigt worden ist.

8.2 Inkrafttreten

- § 61 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Regionalverbandes Bern Tennis vom 01.06.2026 genehmigt und ersetzen alle vorangehenden Versionen. Sie treten rückwirkend auf den Anfang des laufenden Geschäftsjahres in Kraft.

9. Übergangsbestimmungen

- § 62 Die Zählung der Amtszeit des Vorstandes gemäss § 33 beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Statuten.